



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. August 1971

Nr. 4428

Mit Schreiben vom 17. 4. 1971 unterbreitet der Gemeinderat von Hubersdorf dem Regierungsrat die Unterlagen der Baulandumlegung "Dietrich" zur Genehmigung. Die Pläne "neuer und alter Zustand" samt Eigentümer- und Flächenverzeichnis wurden ordnungsgemäss vom 14. 1. - 19. 2. 1971 öffentlich aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgte keine Einsprache; sie wurde von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Ein Plan über die Bereinigung der Dienstbarkeiten war nicht Bestandteil der Auflage. Wie aber eine nachträgliche genaue Abklärung der Dienstbarkeitenverhältnisse durch die Amtschreiberei Lebern ergab, fällt grundbuchlich lediglich eine Anmerkung "Triangulationspunkt" auf GB Nr. 47 weg und wird auf den neuen Teil der durch die Baulandumlegung vergrösserten Parzelle GB Nr. 46 übertragen. Der Eigentümer dieses Grundstückes wurde mit Schreiben des Kant. Tiefbauamtes vom 6. 5. 1971 auf diese Veränderung resp. Neuanmerkung aufmerksam gemacht. Er hat keine Einwände erhoben. Wie die nachträglich vorgelegten Verzeichnisse der Dienstbarkeiten im alten und neuen Zustand erzeugen, erfolgt im übrigen keine Änderung der Dienstbarkeiten.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Die Baulandumlegung "Dietrich" ist zum Teil ausgelöst worden durch den Bau einer Bushaltestelle an der Kantonsstrasse. Deshalb hat auch das Kant. Tiefbauamt die Umlegungspläne ausgearbeitet. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Die Baulandumlegung kann gestützt auf das durchgeführte Verfahren grundsätzlich genehmigt werden. Die Gemeinde Hubersdorf wird aufgefordert, die Vermessung und Vermarkung durchführen zu lassen

und dem Regierungsrat im Sinne von § 5 der VO über die Umlegung oder Zusammenlegung von Bauland zur definitiven Genehmigung vorzulegen (Mutationspläne in vierfacher Ausfertigung).

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Dietrich" der Einwohnergemeinde Hubersdorf wird grundsätzlich genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Hubersdorf wird beauftragt, die genannte Baulandumlegung vermessen und vermarken zu lassen. Die Mutationspläne sind dem Regierungsrat in vierfacher Ausfertigung zusammen mit dem Gesuch um definitive Genehmigung zu unterbreiten.
3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren und Gewinnsteuern bei der Staats- und Gemeindesteuer erhoben.
An die Vermessungs- und Vermarkungskosten entrichtet der Staat einen Anteil wie er im Schreiben des Kant. Tiefbauamtes vom 19.11.1970 an die Gemeinde Hubersdorf festgesetzt wurde.
4. Eine Genehmigungsgebühr für diesen Beschluss wird nicht erhoben.

Bau-Departement (3) mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (3)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär Rz (2)
Kant. Steuerverwaltung (2)
Kreisbauamt I, Solothurn
Amtschreiberei Lebern, Solothurn (2)
Ammannamt EG 4511 Hubersdorf (2)

EINSCHREIBEN

Der Staatsschreiber